DIESE

ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BOS PRAGMA

(VERSION 1.0, STAND: 17.11.2026)

GELTEN FÜR SÄMTLICHE LEISTUNGEN, DIE DIE BOS BALANCE OF STORAGE SYSTEMS AG („**BOS**"), INDUSTRIESTRASSE 12, 89081 ULM, UNTER DER BEZEICHNUNG „BOS PRAGMA" GEGENÜBER DEM IM ANGEBOT GENANNTEN AUFTRAGGEBER ERBRINGT. BOS UND DER AUFTRAGGEBER KÖNNEN IM FOLGENDEN EINZELN ALS „**PARTEI**" UND GEMEINSAM ALS „**PARTEIEN**" BEZEICHNET WERDEN.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 1
2 Leistungen von BOS 2
3 Mitwirkung des Auftraggebers 5
4 Laufzeit und Kündigung 6
5 Vergütung 7
6 Haftung 8
7 Leistungsstörungen 9
8 Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte 10
9 Vertrieb von Drittanbieter-Software 12
10 Schutzrechte Dritter 13
11 Höhere Gewalt 13
12 Vertraulichkeit 14
13 Datenschutz 15
14 Sonstige Bestimmungen 15

1 Allgemeines

1.1 **Gegenstand und Anwendungsbereich.** Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für BOS Pragma" („**AGB**") enthalten die allgemeinen Bedingungen für die Leistungen von BOS, die BOS für den Auftraggeber in dem Umfang erbringt, wie dies zwischen den Parteien im Einzelnen in einem Vertrag vereinbart ist („**BOS-Leistungen**"). Die Parteien handeln bei Abschluss und Durchführung des Einzelvertrags entsprechend den Ausführungen in nachfolgender Ziffer 1.2 stets als Unternehmer gemäß §14 BGB.

1.2 **Abschluss von Verträgen.** Die Parteien vereinbaren die BOS-Leistungen in Einzelverträgen. Hierzu übersendet BOS dem Auftraggeber ein Angebot mit den konkreten Leistungen und den weiteren Einzelheiten der Leistungserbringung („**BOS-Angebot**"), gegebenenfalls einschließlich einer Leistungsbeschreibung oder eines Statement of Work („**SOW**"). An ein BOS-Angebot ist BOS zwei (2) Wochen gebunden, sofern darin keine andere Annahmefrist bestimmt oder das BOS-Angebot ausdrücklich als freibleibend bezeichnet ist. Mit der schriftlichen Annahme des BOS-Angebots durch den Auftraggeber kommt der Vertrag zwischen den Parteien zustande („**Einzelvertrag**"); bei ausdrücklich freibleibenden Angeboten bedarf die Bestellung der schriftlichen Bestätigung durch BOS. Eine verspätete oder vom BOS-Angebot abweichende Annahme bedarf ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch BOS. Ein beiderseits unterzeichnetes SOW kann unmittelbar einen Einzelvertrag bilden. Diese AGB werden dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt und sind Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrags.

1.3 **Ausschließliche Anwendung.** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn BOS der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widerspricht, oder wenn BOS Leistungen in Kenntnis solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erbringt.

1.4 **Vertragsunterlagen und Vorrang.** Individuelle Vereinbarungen der Parteien haben Vorrang vor diesen AGB. Insbesondere gehen die besonderen Regelungen des jeweiligen Einzelvertrags einschließlich seiner Leistungsbeschreibung diesen AGB vor. Für Nutzungsrechte an Drittprodukten gelten die im jeweiligen Einzelvertrag konkret einbezogenen Herstellerbedingungen vorrangig vor diesen AGB.

2 Leistungen von BOS

2.1 **Leistungsbeschreibung.** BOS erbringt IT-Beratung und Dienstleistungen in den Bereichen Konzeption, Implementierungsunterstützung, Integration, Konfiguration, Entwicklung, Datenmigration, Schulung, IT-Support und laufende Betreuung, auch unter Einsatz von KI, und vertreibt Drittanbieter-Software und Cloud-Dienste. Art und Umfang der geschuldeten Tätigkeiten werden im Einzelvertrag oder im SOW festgelegt. Dieser beschreibt insbesondere die einbezogenen und ausgeschlossenen Tätigkeiten, etwaige bereitzustellende Arbeitsergebnisse, die Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung, Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers, technische und organisatorische Voraussetzungen, Abhängigkeiten von Drittanbietern, Zeitplanung, Vergütung und Laufzeit. Beratungs-, Implementierungs- und laufende Betreuungsleistungen sind dabei voneinander abzugrenzen. Für standardisierte eigene Produkte von BOS werden Nutzungsumfang und etwaige Betriebsleistungen im Einzelvertrag gesondert festgelegt; die Beauftragung von Dienstleistungen allein begründet keinen Anspruch auf die Bereitstellung oder den Betrieb eines solchen Produkts.

2.2 **Änderungen.** Der Auftraggeber kann Änderungen oder Ergänzungen der BOS-Leistungen vorschlagen („**Änderungsverlangen**"). BOS prüft ein Änderungsverlangen innerhalb angemessener Zeit auf Umsetzbarkeit und teilt dem Auftraggeber die Auswirkungen auf Tätigkeiten, Zeitplanung, Vergütung und Mitwirkung mit. Erfordert die Prüfung einen nicht nur unerheblichen zusätzlichen Aufwand, informiert BOS den Auftraggeber vorab über dessen Umfang und Vergütung; eine vergütungspflichtige Prüfung setzt eine gesonderte Beauftragung voraus. Änderungen werden erst mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien verbindlich. Bis dahin setzt BOS die unveränderten Leistungen fort, soweit dies zumutbar und technisch sinnvoll möglich ist. Andernfalls stimmen die Parteien das weitere Vorgehen ab; eine Unterbrechung und deren Auswirkungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

2.3 **Grundsätze der Leistungserbringung.** BOS führt die vereinbarten Tätigkeiten mit der für vergleichbare IT-Dienstleistungen üblichen fachlichen Sorgfalt, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und auf Grundlage des allgemein anerkannten Stands der Technik durch, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Geschuldet ist die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten, nicht die Herbeiführung eines bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolgs oder die Gesamtfunktionsfähigkeit einer Systemlandschaft. Projektziele, Beschreibungen angestrebter Verbesserungen, Tätigkeitspläne und die Bereitstellung von Arbeitsergebnissen beschreiben die Ausrichtung der Zusammenarbeit und begründen für sich genommen keine Erfolgszusage. Ausdrücklich vereinbarte Leistungspflichten bleiben unberührt.

2.4 **Eingesetzte Personen.** BOS bestimmt die Organisation und den Personaleinsatz selbst. Das eingesetzte Personal unterliegt unabhängig vom Leistungsort nicht den arbeitsbezogenen Weisungen des Auftraggebers und wird nicht in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert. Sachliche Abstimmungen erfolgen über die benannten Kontaktpersonen; Sicherheits- und Zutrittsvorgaben des Auftraggebers bleiben unberührt. BOS kann verbundene Unternehmen und fachlich geeignete Subunternehmer, einschließlich Nearshore- und Offshore-Teams, einsetzen. BOS bleibt für die vereinbarten Leistungen sowie das Handeln und Unterlassen der eingesetzten Personen wie für eigenes Handeln verantwortlich und verpflichtet diese angemessen auf Vertraulichkeit und Datenschutz. Vereinbarte Vorgaben zu Leistungsorten, Datenzugriffen und Unterauftragnehmern bleiben unberührt. Der Auftraggeber kann den Austausch einer eingesetzten Person nur verlangen oder deren Ersetzung durch eine andere geeignete Person nur ablehnen, wenn ihm der Einsatz dieser Person unzumutbar ist.

2.5 **Hypercare und laufende Betreuung.** Sofern im Einzelvertrag vereinbart, erbringt BOS nach der Inbetriebnahme von Software intensivere Monitoring- und Unterstützungsleistungen („**Hypercare**") oder wiederkehrende Support-, Beratungs- und Verbesserungsleistungen. Der Einzelvertrag legt in diesen Fällen insbesondere betreute Systeme, Tätigkeiten, Servicezeiten, Meldewege, gegebenenfalls Reaktionszeiten, verfügbare Kontingente und deren Übertragbarkeit, Vergütung und Laufzeit fest. Eine durchgehende Überwachung, bestimmte

Verfügbarkeit, bestimmte Behebungszeiten, Datensicherung oder umfassende Übernahme des IT-Betriebs ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Hypercare und laufende Betreuung begründen keine darüber hinausgehende Verantwortung für zuvor oder durch Dritte erbrachte Leistungen; eigene Leistungspflichten von BOS bleiben unberührt.

2.6 **Leistungen ohne förmlichen Einzelvertrag.** Erbringt BOS auf Veranlassung oder mit ausdrücklicher Billigung eines hierzu befugten Ansprechpartners des Auftraggebers Leistungen, ohne dass das vereinbarte Verfahren zum Abschluss eines Einzelvertrags eingehalten wurde, werden diese nach den hierfür vereinbarten, hilfsweise nach den für vergleichbare Tätigkeiten üblichen angemessenen Sätzen vergütet. BOS dokumentiert die Beauftragung und den entstandenen Aufwand. Das vereinbarte Verfahren für künftige Beauftragungen bleibt unberührt.

2.7 **Einsatz von KI-Anwendungen.** BOS kann zur Unterstützung der eigenen Leistungserbringung, insbesondere für Analyse, Konzeption, Programmierung, Dokumentation und Support, Anwendungen Künstlicher Intelligenz („**KI-Anwendungen**“) einsetzen. Die Bereitstellung oder Integration von KI-Anwendungen für den Auftraggeber sowie besondere Anforderungen an deren Einsatz werden im Einzelvertrag beschrieben. KI-generierte Ausgaben können unrichtig, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht reproduzierbar sein; vergleichbare Ausgaben können auch für andere Nutzer erzeugt werden. BOS wählt die eingesetzten Anwendungen mit der vereinbarten fachlichen Sorgfalt aus und überprüft die von BOS als eigene Arbeitsergebnisse bereitgestellten Ausgaben risikoadäquat durch fachkundige Personen. Eine uneingeschränkte Richtigkeit sämtlicher KI-Ausgaben wird nicht zugesagt. Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten des Auftraggebers dürfen nur unter Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeits- und Datenschutzanforderungen in KI-Anwendungen eingegeben werden. Ihre Verwendung zum Training oder zur allgemeinen Verbesserung von KI-Modellen außerhalb der vereinbarten Leistungserbringung bedarf einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung und, soweit erforderlich, zusätzlicher datenschutzrechtlicher Voraussetzungen.

2.8 **Projektorganisation und Termine.** Die Parteien stimmen Tätigkeiten, Prioritäten, Bearbeitungsstände und offene Punkte über ihre benannten Ansprechpartner regelmäßig ab. BOS stellt die im Einzelvertrag vereinbarten Statusinformationen und Tätigkeitsdokumentationen bereit. Die Parteien können die Zusammenarbeit in zeitliche oder thematische Phasen gliedern und Arbeitsergebnisse fortlaufend besprechen. Solche Abstimmungen dokumentieren den Verlauf der Dienstleistungen und sind keine Voraussetzung für die Vergütung bereits vertragsgemäß erbrachter Tätigkeiten. Zeitangaben dienen der Planung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Die Einhaltung verbindlicher Termine setzt die rechtzeitige Klärung der maßgeblichen technischen Fragen und die vereinbarte Mitwirkung voraus. BOS zeigt erkennbare Verzögerungen und deren voraussichtliche Auswirkungen unverzüglich an. Änderungen vereinbarter Tätigkeiten, Termine oder Vergütungen richten sich nach dem vereinbarten Änderungsverfahren.

3 Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 **Allgemeine Mitwirkungsleistungen.** Der Auftraggeber erbringt die im Einzelvertrag vereinbarten und die darüber hinaus für die vereinbarten Tätigkeiten erkennbar erforderlichen, zumutbaren Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für BOS kostenfrei. Er stellt insbesondere fachkundige Ansprechpartner, erforderliche Entscheidungen und Freigaben, zutreffende Informationen, geeignete Daten und Testdaten, Systemzugänge, Umgebungen und erforderliche Lizenzen bereit. Er verantwortet seine betrieblichen Entscheidungen sowie die fachliche Prüfung der von ihm bereitgestellten Daten und Vorgaben. BOS weist auf erkennbare Unstimmigkeiten hin. Verzögert sich die Leistungserbringung wegen fehlender Mitwirkung, verschieben sich betroffene Termine um die hierdurch verursachte Verzögerung einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit; nachgewiesener erforderlicher Mehraufwand wird zu den vereinbarten Sätzen vergütet, soweit der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten hat. BOS informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über fehlende Mitwirkung und voraussichtliche Auswirkungen und bemüht sich um deren Begrenzung.

3.2 **Systemvoraussetzungen.** Der Auftraggeber stellt für BOS, soweit erforderlich, den Zugang zu seinen Systemen sicher. Der Zugang erfolgt über eine Remote-Anbindung und, soweit erforderlich, über Arbeitsplätze beim Auftraggeber, die adäquat, mit Zugang zu den Systemen, ausgestattet sind. Ändert der Auftraggeber die Zugangsdaten oder den Standort der Systeme oder betreibt der Auftraggeber die Systeme in einer anderen als der bisherigen Systemumgebung, wird der Auftraggeber BOS hierüber in Textform informieren. Sofern BOS der Zugang zu Systemen aufgrund eines Verstoßes des Auftraggebers gegen die vorstehende Informationspflicht nicht über eine Remote-Anbindung möglich ist und infolgedessen ein Vorort-Einsatz beim Auftraggeber erforderlich wird, so berechnet BOS diesen gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrags, in Ermangelung solcher Bestimmungen zu angemessenen Konditionen.

3.3 **Fehlermeldung.** Der Auftraggeber wird BOS Fehler unter Angabe der nachfolgenden Informationen melden: (a) die Arbeitsschritte, im Zuge derer der Fehler aufgetreten ist bzw. die den Fehler verursacht haben; (b) die Beschreibung des Fehlers mittels Screenshots, Protokollen oder ähnlicher Hinweise; (c) Tag und Uhrzeit der Fehlerfeststellung; (d) Angabe zur Reproduzierbarkeit (Ja/Nein). Der Auftraggeber wird BOS bei der Fehlerbehandlung beispielsweise durch die Übermittlung von Testfällen und/oder Testdaten, das Bereitstellen von Fehlerprotokollen, Screen-Shots etc. unterstützen, die BOS beim Auftraggeber über die bei der Fehlermeldung bereitgestellten Informationen hinaus anfragt.

3.4 **Rechnungsinformationen.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, BOS vollständige und korrekte Rechnungs- und Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen, darunter gegebenenfalls (a) den Namen und die Anschrift seines Unternehmens; (b) die E-Mail-Adresse, den Namen und die Telefonnummer eines autorisierten Ansprechpartners für Rechnungsfragen und/oder einer verantwortlichen Person; (c) seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und

Handelsregisternummer (unabhängig davon, ob aufgrund des Reverse-Charge-Verfahrens keine Umsatzsteuer anfällt) und (d) alle Bestellnummern oder sonstigen Nummern oder Referenzen, die BOS in seinen Rechnungen angeben soll. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Angaben innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer Änderung durch Mitteilung an BOS zu aktualisieren. Teilt der Auftraggeber diese Angaben nicht oder nicht rechtzeitig mit, darf BOS zunächst die zuletzt mitgeteilten Angaben verwenden, soweit BOS deren Unrichtigkeit nicht bekannt ist. Fehlende oder unrichtige Angaben, die auf einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht beruhen, lassen die Fälligkeit nur dann unberührt, wenn sie für die rechtliche Ordnungsmäßigkeit der Rechnung, deren Zugang und die eindeutige Zuordnung der Forderung unerheblich sind. Berechtigte Einwendungen gegen die Rechnung und gesetzliche Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Erforderliche Rechnungsberichtigungen nimmt BOS nach Erhalt der zutreffenden Angaben unverzüglich vor.

3.5 **Kontaktpersonen.** Der Auftraggeber wird BOS für den Abschluss von Einzelverträgen und, soweit hiervon abweichend, die Durchführung, die Person(en) benennen, die berechtigt ist bzw. sind, technische bzw. kommerzielle Fragen für den Auftraggeber zu klären. Der Austausch einer solchen Kontaktperson ist BOS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.6 **Daten und Produktivbetrieb.** Der Auftraggeber stellt sicher, dass er die für die vereinbarte Verarbeitung und Nutzung seiner Daten und Materialien erforderlichen Rechte und Befugnisse besitzt. Soweit nicht ausdrücklich von BOS übernommen, obliegen ihm die fachliche Prüfung von Datenbeständen und Migrationsergebnissen, angemessene Datensicherungen und die Entscheidung über den Einsatz in seiner produktiven Umgebung. Die Parteien stimmen Zugriffe auf produktive Systeme und hierfür erforderliche Sicherheitsmaßnahmen ab. Vereinbarte Prüfungs-, Sicherungs-, Migrations- oder Hinweispflichten von BOS werden hierdurch nicht eingeschränkt.

4 Laufzeit und Kündigung

4.1 **Laufzeit.** Beginn, Laufzeit, Verlängerung und ordentliche Kündigungsmöglichkeiten der BOS-Leistungen richten sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag. Fehlt eine Regelung zur ordentlichen Kündigung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Beendigung eines Einzelvertrags beendet andere Einzelverträge nicht automatisch. Insbesondere führt die Beendigung von Beratungs-, Implementierungs- oder Betreuungsleistungen nicht zur Beendigung gesondert bestellter Software- oder Cloud-Abonnements; deren vereinbarte Laufzeiten und Zahlungspflichten bleiben vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Rechte unberührt.

4.2 **Außerordentliche Kündigung.** Jede Partei kann den Einzelvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn (a) die andere Partei mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich über einen wesentlichen Verstoß gegen diese AGB oder einen Einzelvertrag informiert wurde und dieser Verstoß nach Ablauf dieser Frist nicht

behoben wurde; oder (b) die andere Partei Gegenstand eines Konkursverfahrens oder einer anderen Insolvenz, Zwangsverwaltung, Liquidation oder Abtretungsverfahren zugunsten von Gläubigern wird und die andere Partei Grund zu der Annahme hat, dass diese Partei ihre Verpflichtungen jenseits von Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Sonstige gesetzliche Rechte der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund hat keinen Einfluss auf das Recht der kündigenden Partei, Schadensersatz zu verlangen.

4.3 **Folgen der Beendigung.** Bei Vertragsende vergütet der Auftraggeber die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Noch nicht erbrachte, vorausbezahlte Leistungen werden abgerechnet und überzahlte Beträge erstattet. Verbindliche Verpflichtungen gegenüber Drittanbietern werden nur nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrags und der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Auf Wunsch unterstützt BOS den Auftraggeber in angemessenem Umfang bei der Übergabe an ihn oder einen benannten Dienstleister; Umfang, Zeitraum und Vergütung werden gesondert vereinbart. Gesetzliche und bereits vereinbarte Herausgabe-, Rückgabe- und Löschungspflichten werden nicht von einer zusätzlichen Beauftragung abhängig gemacht. Vertraulichkeit, wirksam eingeräumte Nutzungsrechte und sonstige ihrer Natur nach fortgeltende Bestimmungen bleiben unberührt.

5 Vergütung

5.1 **Vergütung.** Die Vergütung von BOS und die Erstattung sonstiger Aufwendungen (Nebenkosten, Auslagen usw.) wird von den Parteien jeweils im Einzelvertrag festgelegt. Alle Zahlungsmodalitäten wie Ratenzahlungen, Rabatte, Skonti usw. richten sich nach den Festlegungen im Einzelvertrag.

5.2 **Abrechnung.** Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, rechnet BOS den tatsächlich erbrachten Aufwand nach den vereinbarten Stunden- und Vergütungssätzen monatlich im Nachhinein ab. Der Rechnung wird eine Leistungsübersicht mit Art und zeitlichem Umfang der Tätigkeiten beigefügt. Aufwandsschätzungen und Budgetprognosen sind keine Festpreise oder verbindlichen Obergrenzen, sofern sie nicht ausdrücklich als solche vereinbart werden. BOS informiert den Auftraggeber unverzüglich über eine absehbare wesentliche Überschreitung der mitgeteilten Schätzung und stimmt das weitere Vorgehen mit ihm ab. Vereinbarte Festpreise, Obergrenzen und zusätzliche Beauftragungserfordernisse bleiben unberührt. Für Retainer, Stundenkontingente, Software und Cloud-Dienste vereinbaren die Parteien Abrechnungszeitraum, Vorauszahlungen und verbrauchsabhängige Entgelte im Einzelvertrag.

5.3 **Nettopreise.** Alle Preise sind Nettopreise und zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

5.4 **Zahlungsfrist und Rechnungsformat.** Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. BOS stellt elektronische

Rechnungen im gesetzlich vorgesehenen Format aus. Der Auftraggeber hält die erforderlichen technischen Voraussetzungen für deren Empfang und Verarbeitung vor. Ein Skontoabzug bedarf ausdrücklicher Vereinbarung.

5.5 **Zahlungszuordnung.** Der Auftraggeber soll bei Zahlungen die zugehörige Rechnungsnummer angeben. Soweit keine wirksame Tilgungsbestimmung erfolgt, richtet sich die Anrechnung eingehender Zahlungen auf Forderungen von BOS nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.6 **Verzug.** Bei Zahlungsverzug kann BOS die gesetzlichen Verzugszinsen und Verzugskostenpauschalen sowie einen weitergehenden nachgewiesenen Verzugsschaden verlangen. Zahlt der Auftraggeber trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht, darf BOS nach vorheriger Ankündigung die betroffenen laufenden Leistungen aussetzen, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verhältnismäßig ist. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Bis dahin vertragsgemäß erbrachte Leistungen sind zu vergüten; weitere Ansprüche richten sich nach dem Einzelvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen. Die Aussetzung von Drittanbieter-Abonnements und deren Kostenfolgen richten sich nach den gesonderten Bestellregelungen des jeweiligen Einzelvertrags.

5.7 **Aufrechnung und Zurückbehaltung.** Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BOS anerkannt sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, die mit der Vergütungsforderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6 Haftung

6.1 **Allgemeines.** BOS haftet (a) nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG); (b) wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (c) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; und/oder (d) bei Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie vollumfänglich.

6.2 **Haftungsbeschränkung.** Vorbehaltlich der unbeschränkten Haftung nach vorstehender Ziffer 6.1 haftet BOS bei einfacher Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Einzelvertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung von BOS auf den nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von BOS bei einfacher Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, soweit nicht die vorstehende Regelung „Allgemeines“ eingreift. Soweit die Haftung von BOS nach diesem Abschnitt ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die mit BOS verbundenen Unternehmen.

6.3 **Zeitweise Softwareüberlassung.** Soweit BOS aufgrund gesonderter Vereinbarung selbst Software zur zeitweisen Nutzung überlässt, ist die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Beginn der Überlassung bestehende Fehler ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen oder Übernahme einer Garantie. Für die eigenen Dienstleistungen von BOS gelten die übrigen Haftungsregelungen; eine Verpflichtung zur Softwareüberlassung wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

6.4 **Haftung für Datenverlust.** Soweit BOS die Datensicherung nicht vertraglich übernommen hat, obliegt dem Auftraggeber eine dem Risiko angemessene regelmäßige Datensicherung, insbesondere vor Änderungen an produktiven Systemen. Bei einem von BOS zu vertretenden Datenverlust wird eine Verletzung dieser Obliegenheit nur insoweit berücksichtigt, als eine ordnungsgemäße Datensicherung den Schaden vermieden oder vermindert hätte. Die Haftung von BOS für eigene Sicherungs-, Hinweis- und Sorgfaltspflichten sowie die unbeschränkte Haftung nach der vorstehenden Regelung „Allgemeines“ bleiben unberührt.

6.5 **KI-generierte Inhalte.** Der Auftraggeber berücksichtigt die beschriebenen Grenzen von KI-Ausgaben und lässt solche Ausgaben vor einer Verwendung in sicherheitsrelevanten oder rechtlich bindenden Zusammenhängen fachkundig prüfen, soweit eine entsprechende Prüfung nicht zu den vereinbarten BOS-Leistungen gehört. Er verantwortet die von ihm getroffenen betrieblichen Entscheidungen. Dies entbindet BOS nicht von den vereinbarten Auswahl-, Konfigurations-, Integrations-, Prüfungs- und Hinweispflichten. Für Pflichtverletzungen von BOS im Zusammenhang mit KI-Anwendungen gelten die allgemeinen Haftungsregelungen dieses Abschnitts; ein darüber hinausgehender Haftungsausschluss wird durch diese Regelung nicht begründet.

6.6 **Verjährungsfrist.** Schadensersatzansprüche gegen BOS verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigen Verschweigens, aus einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Zwingende gesetzliche Verjährungsregelungen bleiben unberührt.

7 Leistungsstörungen

7.1 **Nicht vertragsgemäße BOS-Leistungen.** Erbringt BOS vereinbarte Tätigkeiten nicht mit der geschuldeten fachlichen Sorgfalt oder nicht im vereinbarten Umfang, kann der Auftraggeber verlangen, dass BOS die betroffenen Tätigkeiten innerhalb angemessener Frist ohne zusätzliche Vergütung vertragsgemäß erbringt, soweit dies möglich und für den Auftraggeber noch von Interesse ist. BOS erhält hierzu eine angemessene Gelegenheit. Allein das Ausbleiben einer angestrebten technischen oder wirtschaftlichen Verbesserung begründet keine Pflichtverletzung, wenn BOS die vereinbarten Tätigkeiten vertragsgemäß erbracht hat.

Schadensersatzansprüche richten sich nach den Haftungsregelungen dieser AGB. Sonstige gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

7.2 **Kündigung.** Erbringt BOS die betroffenen Tätigkeiten auch innerhalb der eingeräumten angemessenen Frist nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber den Einzelvertrag nach den Regelungen dieser AGB zur außerordentlichen Kündigung beenden. Gesetzliche Rechte zur Kündigung ohne vorherige Fristsetzung bleiben unberührt.

8 Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

8.1 **Geistiges Eigentum.** „**Geistiges Eigentum**" bezeichnet sämtliche gewerblichen Schutzrechte, Schutzrechtsanmeldungen, Urheberrechte und das Know-how der Parteien sowie sämtliche sonstigen Rechte des geistigen Eigentums, die eine der Parteien gleich unter welcher Rechtsordnung für sich beanspruchen kann.

8.2 **Kundenspezifische Ergebnisse.** An den nach dem Einzelvertrag speziell für den Auftraggeber zu erstellenden und ihm bereitzustellenden Arbeitsergebnissen räumt BOS dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte in allen bei Vertragsschluss bekannten Nutzungsarten ein, soweit solche Rechte bestehen und BOS darüber verfügen kann. Ausgenommen sind die nachfolgend beschriebenen BOS-Materialien, Drittbestandteile und nicht mit Wirkung auch gegenüber Dritten exklusiv übertragbaren KI-generierten Bestandteile. Soweit andere übertragbare Schutzrechte an den kundenspezifischen Ergebnissen von BOS für den Auftraggeber zu erwerben sind, werden diese im gleichen Umfang und unter derselben Zahlungsbedingung übertragen; das Urheberrecht als solches wird nicht übertragen. Rechte an vom Auftraggeber eingebrachten Materialien verbleiben bei diesem oder seinen jeweiligen Rechteinhabern.

8.3 **Umfang und Ausübung.** Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den kundenspezifischen Ergebnissen umfassen insbesondere deren dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, Speicherung, Laden, Anzeige, Ausführung, Bearbeitung, Übersetzung, Verbindung mit anderen Materialien, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung sowie die Nutzung der Bearbeitungen. Der Auftraggeber darf diese Rechte übertragen und unterlizenzieren und Dritte mit Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung beauftragen. Bis zur vollständigen Zahlung ist ihm die Nutzung im vereinbarten Umfang vorläufig nicht ausschließlich gestattet; BOS darf diese vorläufige Gestattung nur wegen eines nicht unerheblichen Verzugs mit der zugehörigen Vergütung nach erfolgloser angemessener Zahlungsfrist und vorheriger Androhung widerrufen. BOS schuldet die Bereitstellung von Quellcode, Entwicklungsunterlagen und sonstigen Bearbeitungsmitteln nur, soweit dies im Einzelvertrag vereinbart ist.

8.4 **Ideen und Anregungen.** BOS darf freiwillig mitgeteilte allgemeine Ideen und Anregungen zur Verbesserung seiner Methoden, Produkte und Dienstleistungen verwenden, soweit dadurch

keine Rechte oder Vertraulichkeitsinteressen des Auftraggebers oder Dritter beeinträchtigt werden. Eine Einräumung von Rechten an kundenspezifischen Ergebnissen, vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten oder sonstigen geschützten Materialien des Auftraggebers folgt daraus nicht. Eine darüber hinausgehende Nutzung schutzfähiger Beiträge des Auftraggebers bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

8.5 **BOS-Materialien und vorbestehende Materialien.** Jede Partei behält ihre Rechte an vorbestehenden oder unabhängig vom Einzelvertrag entwickelten Materialien. Bei BOS verbleiben ferner die Rechte an allgemeinen Methoden, Werkzeugen, Vorlagen, Bibliotheken, Frameworks, Konnektoren, Acceleratoren, allgemeinen Konfigurationselementen und allgemeinem Know-how sowie deren nicht kundenspezifischen Weiterentwicklungen („**BOS-Materialien**"). BOS darf solche Materialien unter Wahrung der Rechte und vertraulichen Informationen des Auftraggebers wiederverwenden. Soweit BOS-Materialien in kundenspezifische Ergebnisse eingebettet oder für deren vereinbarte Nutzung erforderlich sind, erhält der Auftraggeber mit vollständiger Zahlung ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches, mit der Vergütung abgegoltenes Recht, sie als Bestandteil oder im Zusammenhang mit diesen Ergebnissen für die vereinbarten Nutzungszwecke zu nutzen und hierfür zu bearbeiten. Dieses Recht umfasst die Weitergabe, Übertragung und Unterlizenzierung zusammen mit dem betreffenden Ergebnis, soweit dies erforderlich ist, um die dem Auftraggeber an diesem Ergebnis eingeräumten Nutzungsrechte auszuüben; eine isolierte Verwertung der BOS-Materialien ist nicht gestattet. Der Auftraggeber darf beauftragten Betriebs-, Pflege- und Entwicklungsdienstleistern den erforderlichen Zugriff gewähren. Bis zur vollständigen Zahlung ist die Nutzung der BOS-Materialien im gleichen Umfang wie die vorläufig gestattete Nutzung des betreffenden kundenspezifischen Ergebnisses zulässig; für den Widerruf gelten dieselben Voraussetzungen wie für die vorläufige Gestattung am Ergebnis. Gesondert angebotene Standardprodukte von BOS unterliegen den im Einzelvertrag vereinbarten Nutzungsrechten.

8.6 **KI-generierte Bestandteile.** Die Nutzung von KI zur Unterstützung der Leistungserbringung schließt ausschließliche Rechte an eigenständig geschützten menschlichen Beiträgen zu kundenspezifischen Ergebnissen nicht aus. An rein KI-generierten Bestandteilen wird dagegen weder eine urheberrechtliche Schutzfähigkeit noch eine ausschließliche Rechtsposition oder die Einmaligkeit des Inhalts zugesagt. Soweit BOS hieran Rechte zustehen, räumt BOS dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, mit der Vergütung abgegoltene Rechte für die vereinbarten Nutzungszwecke ein. Soweit keine Ausschließlichkeitsrechte bestehen, gestattet BOS dem Auftraggeber im Verhältnis zu BOS die entsprechende Nutzung und Bearbeitung. Rechte Dritter und die im Einzelvertrag offengelegten einschlägigen Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt. Die Parteien beschreiben für den Nutzungsumfang wesentliche KI-generierte Bestandteile und erkennbare Beschränkungen im Einzelvertrag oder in der begleitenden Dokumentation. BOS setzt keine Bestandteile ein, deren Nutzungsbedingungen der vereinbarten Nutzung

entgegenstehen, ohne zuvor eine entsprechende Änderung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

8.7 **Drittbestandteile und Kundendaten.** Für Drittsoftware, Open-Source-Komponenten, fremde Modelle und sonstige Materialien Dritter gelten die im Einzelvertrag konkret einbezogenen Lizenzbedingungen; BOS bezeichnet für die vertragsgemäße Nutzung wesentliche Drittbestandteile und Beschränkungen rechtzeitig vor ihrer vereinbarten Einbeziehung. Aus der Einräumung von Nutzungsrechten an Ergebnissen folgt kein Recht von BOS, Daten oder vertrauliche Materialien des Auftraggebers für eigene Produkte, andere Kunden oder allgemeines KI-Training zu nutzen. Der Auftraggeber gestattet BOS und den zulässig eingesetzten Personen die Nutzung seiner bereitgestellten Materialien nur, soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist.

9 Vertrieb von Drittanbieter-Software

9.1 **Drittanbieter-Software und Cloud-Dienste.** BOS ist Vertriebspartner verschiedener Softwareanbieter und vertreibt deren Software an Kunden. Im Rahmen des Einzelvertrages können die Parteien vereinbaren, dass dem Auftraggeber Drittanbieter-Software bereitgestellt und diese von BOS beim Auftraggeber betreut wird. Die Nutzung kann besonderen Endnutzerlizenz-, Produkt- und Cloud-Bedingungen des jeweiligen Herstellers („**EULA**“) unterliegen. Die für die konkrete Bestellung maßgeblichen Bedingungen werden in dem jeweiligen Einzelvertrag mit ihrer maßgeblichen Fassung bezeichnet und dem Auftraggeber vor deren Abschluss als Anlage oder über einen zugänglichen Link bereitgestellt und dort konkret einbezogen. Die bloße Nennung von Herstellern oder Bedingungen in diesen AGB bewirkt keine pauschale Einbeziehung sämtlicher gegenwärtiger oder künftiger Herstellerbedingungen.

9.2 **Nutzungsrechte und Verantwortungsbereiche.** Soweit der maßgebliche Einzelvertrag eine unmittelbare Rechtseinräumung durch den Hersteller vorsieht, richten sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers nach den dort einbezogenen Herstellerbedingungen; BOS räumt insoweit keine eigenen Rechte ein. Der Auftraggeber hält die vereinbarten Lizenzgrenzen und Nutzungsbeschränkungen ein. Eine gegebenenfalls erforderliche gesonderte Annahme gegenüber dem Hersteller ist vor Nutzungsbeginn sicherzustellen; BOS nimmt Erklärungen für den Auftraggeber nur mit entsprechender Vollmacht vor. Herstellerbedingungen regeln die Nutzung der jeweiligen Drittprodukte; sie ändern nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung die eigenen Beratungs-, Auswahl-, Konfigurations-, Integrations-, Support- oder Beschaffungspflichten von BOS. Für unmittelbar zwischen Hersteller und Auftraggeber vereinbarte Leistungen ist der Hersteller verantwortlich; für die von BOS selbst übernommenen Leistungen bleibt BOS verantwortlich.

9.3 **Bestellung, Laufzeit und Abrechnung.** Der jeweilige Einzelvertrag legt Produkte, Lizenzmetriken, Nutzer- oder Verbrauchsmengen, Abonnementlaufzeit, Verlängerung, Bestell- und Änderungsverfahren, Kündigungsfristen, Abrechnungsrhythmus und Entgelte fest.

Beschränkungen für Stornierung und Mengenreduzierung, fortlaufende Entgelte bei einer Suspendierung, Preisänderungsmechanismen sowie die Folgen eines Anbieterwechsels werden im Einzelvertrag ausdrücklich geregelt. Zusätzliche Bestellungen und kostenpflichtige Mengenänderungen erfolgen nur durch hierfür befugte Ansprechpartner oder nach einem gesondert vereinbarten Bestellverfahren. Eine Übernahme von Preisänderungen oder zusätzlichen Herstellerkosten durch den Auftraggeber folgt nicht bereits aus diesen AGB.

9.4 **Administration und Support.** Erforderliche administrative Zugriffe, deren Berechtigungsumfang und technische Absicherung sowie die Zuständigkeit für First-Level-Support und die Eskalation an Hersteller werden im Einzelvertrag festgelegt. Berechtigungen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Entzieht oder ändert der Auftraggeber vereinbarte Zugriffe, informiert BOS ihn über die daraus folgenden Einschränkungen und stimmt das weitere Vorgehen ab. Reaktions- oder Behebungszeiten von Herstellern werden nur zugesagt, soweit BOS diese ausdrücklich als eigene Verpflichtung übernommen hat.

10 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, ein von BOS bereitgestelltes kundenspezifisches Ergebnis verletze bei vertragsgemäßer Nutzung seine Schutzrechte, informiert der Auftraggeber BOS unverzüglich in Textform. BOS übernimmt auf eigene Kosten die Abwehr solcher Ansprüche und stellt den Auftraggeber im Rahmen der Haftungsregelungen dieser AGB von rechtskräftig zugesprochenen oder mit Zustimmung von BOS vergleichsweise übernommenen Schadensersatzbeträgen und erforderlichen angemessenen Rechtsverteidigungskosten frei. Der Auftraggeber überlässt BOS, soweit rechtlich zulässig und zumutbar, die Führung der Abwehr, unterstützt BOS angemessen und erkennt Ansprüche nicht ohne vorherige Zustimmung von BOS an. BOS darf ohne Zustimmung des Auftraggebers keinen Vergleich schließen, der diesem zusätzliche Leistungspflichten auferlegt oder ein Anerkenntnis abverlangt. Diese Verpflichtungen gelten nicht, soweit die behauptete Verletzung auf vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien, nicht gestatteten Änderungen oder einer vertragswidrigen Nutzung beruht. Für Ansprüche, die allein Drittprodukte betreffen, gelten die im Einzelvertrag einbezogenen Herstellerregelungen; eigene Pflichtverletzungen von BOS bleiben unberührt. BOS kann die weitere vertragsgemäße Nutzung durch Beschaffung erforderlicher Rechte oder durch eine für den Auftraggeber zumutbare Anpassung ermöglichen. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

11 Höhere Gewalt

Keine Partei ist für eine Verzögerung oder Nichterfüllung verantwortlich, soweit diese auf ein bei Vertragsschluss nicht vorhersehbares, außerhalb ihres Einflussbereichs liegendes Ereignis zurückzuführen ist, dessen Folgen auch durch angemessene zumutbare Maßnahmen nicht verhindert werden können. Hierzu können insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen sowie unverschuldete Strom-, Internet- und

Telekommunikationsausfälle oder Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmaßnahmen gehören. Dies gilt auch für entsprechende Ereignisse bei eingesetzten Subunternehmern, nicht jedoch für gewöhnliche Personal-, Kapazitäts- oder Beschaffungsengpässe. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Grund und voraussichtliche Dauer, bemüht sich um eine Begrenzung der Folgen und nimmt die Leistung baldmöglichst wieder auf. Betroffene Leistungsfristen verlängern sich um die verursachte Verzögerung einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Wochen oder ist ein weiteres Zuwarten unzumutbar, kann jede Partei den betroffenen Leistungsteil für die Zukunft kündigen. Nicht erbrachte, bereits bezahlte Leistungen werden erstattet; Vergütungsansprüche für bereits erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

12 Vertraulichkeit

12.1 **Vertrauliche Informationen.** „**Vertrauliche Informationen**" bezeichnet alle Informationen, die von einer Partei (die „**offenlegende Partei**") an die andere Partei (die „**empfangende Partei**") in jeglicher Form weitergegeben werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Art und der Umstände der Weitergabe vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind. Ungeachtet des Vorstehenden umfassen vertrauliche Informationen keine Informationen, die: (a) der Öffentlichkeit ohne Verletzung einer Verpflichtung der empfangenden Partei gegenüber der offenlegenden Partei allgemein bekannt sind oder werden; (b) der empfangenden Partei vor ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt waren; (c) von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten wurden; oder (d) von der empfangenden Partei ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt wurden.

12.2 **Vertraulichkeitsverpflichtung.** Die empfangende Partei wendet beim Schutz der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei mindestens die gleiche Sorgfalt an wie beim Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen, jedoch keinesfalls weniger als einen angemessenen Sorgfaltsstandard. Die empfangende Partei verpflichtet sich die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nicht zu verwenden, es sei denn, dies ist im Rahmen dieser AGB gestattet. Die empfangende Partei kann die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu gezwungen ist, vorausgesetzt, die empfangende Partei bemüht sich in angemessener Weise, die offenlegende Partei vorab von der erzwungenen Offenlegung in Kenntnis zu setzen.

12.3 **Offenlegung vertraulicher Informationen.** Die empfangende Partei kann Vertrauliche Informationen ihren Mitarbeitern, Vertretern, Auftragnehmern, und Beratern offenlegen, die diesen Zugang benötigen, um ihre Aufgaben gemäß und für die Zwecke dieser AGB und des Einzelvertrags zu erfüllen, und die entweder Vertraulichkeitsverpflichtungen mit der empfangenden Partei eingegangen sind oder an berufliche Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, deren Schutz nicht weniger streng ist als der in diesen AGB festgelegte.

12.4 **Rückgabe.** Die empfangende Partei hat auf Verlangen der offenlegenden Partei, spätestens jedoch bei Ablauf der Laufzeit, wie in Ziffer 4.1 festgelegt, unverzüglich alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zurückzugeben oder nach Wahl der offenlegenden Partei zu vernichten, einschließlich aller von der empfangenden Partei erstellten Materialien, die solche vertraulichen Informationen enthalten. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für routinemäßig erstellte Sicherungskopien elektronischer Datenübertragungen, und die empfangende Partei darf eine einzige Kopie dieser vertraulichen Informationen in ihren vertraulichen Dateien aufbewahren, um (a) die Einhaltung ihrer Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß diesen AGB nachzuweisen oder (b) sie zu archivieren oder aufzubewahren, um gesetzliche oder rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen. Die in diesem Abschnitt 12 festgelegten Vertraulichkeits- und Nichtverwendungsverpflichtungen gelten weiterhin für solche zulässigen Kopien.

12.5 **Fortgeltung.** Die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieses Abschnitts bleiben über das Vertragsende hinaus bestehen.

13 Datenschutz

Jede Partei beachtet die für sie geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen. Soweit BOS personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag einschließlich der erforderlichen Angaben zu Verarbeitung, technischen und organisatorischen Maßnahmen, Unterauftragnehmern und zulässigen Verarbeitungsorten. Dies gilt auch für Datenzugriffe durch Nearshore- oder Offshore-Teams und den Einsatz externer KI-Anwendungen; erforderliche Voraussetzungen für Drittlandübermittlungen sind vor dem jeweiligen Zugriff sicherzustellen. Die Einzelheiten der Datenverarbeitung durch Hersteller und deren datenschutzrechtliche Rollen werden für die jeweils eingesetzten Produkte gesondert bestimmt und gegebenenfalls durch eigene Herstellervereinbarungen geregelt. Solche Vereinbarungen ersetzen nicht den für eigene Verarbeitungstätigkeiten von BOS erforderlichen Auftragsverarbeitungsvertrag.

14 Sonstige Bestimmungen

14.1 **Anwendbares Recht.** Für diese AGB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, sowie solcher Vorschriften des deutschen Rechts, welche auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweisen.

14.2 **Gerichtsstand.** Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder einem Einzelvertrag Ulm, Deutschland. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

14.3 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

14.4 **Kein Verzicht.** Das Versäumnis einer der Parteien, ein Recht oder eine Bestimmung aus diesen AGB oder einem Einzelvertrag durchzusetzen, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht oder diese Bestimmung dar, es sei denn, der Verzicht wird von dieser Partei ausdrücklich erklärt.

14.5 **Abtretung.** Ein Einzelvertrag oder die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten dürfen von keiner der Parteien, weder kraft Gesetzes noch auf andere Weise, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden, wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf. Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei den Einzelvertrag ohne Zustimmung der anderen Partei im Zusammenhang mit einer Fusion, einer Übernahme, einer Unternehmensumstrukturierung oder dem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller ihrer Vermögenswerte, die keinen Wettbewerber der anderen Partei betreffen, in vollem Umfang abtreten. Im Falle einer Abtretung im Sinne des vorstehenden Satzes hat die abtretende Partei die andere Partei schriftlich über die Abtretung zu informieren. Keine der Parteien darf den Einzelvertrag ohne Zustimmung der anderen Partei an einen Wettbewerber dieser anderen Partei abtreten. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist der Einzelvertrag für die Parteien, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich und wirkt zu ihren Gunsten. Jede Abtretung, die gegen diese Ziffer 14.5 verstößt, ist von Anfang an nichtig. § 354a HGB bleibt unberührt.

14.6 **Änderung der AGB.** Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder eines Einzelvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ist die „Schriftform“ vorgesehen oder ist festgelegt, dass Erklärungen der Parteien „schriftlich“ abzugeben sind, ist die Schriftform im Sinne des §126 BGB gemeint. Elektronische Signaturen (z. B. mittels DocuSign, Adobe Sign oder ähnlicher Signaturdienste) sowie die Übermittlung einfach signierter, gegen Bearbeitung gesicherter elektronischer Dokumente (z. B. PDF-Dateien) entsprechen der vereinbarten Form. Die Übermittlung einer einfachen E-Mail oder einer anderen elektronischen Nachricht entspricht jedoch nicht der vereinbarten Form.

14.7 **Exportkontrolle.** Die Parteien beachten das jeweils auf sie und die vereinbarten Leistungen anwendbare Exportkontroll- und Sanktionsrecht. Jede Partei erfüllt die in ihrer Sphäre liegenden Pflichten, insbesondere erforderliche Genehmigungen und die Prüfung von Beschränkungen der Bereitstellung oder Nutzung von Software, Technologie und Dienstleistungen. Der Auftraggeber stellt BOS die hierfür erforderlichen Informationen zu vorgesehenen Nutzern, Einsatzorten und Nutzungszwecken zur Verfügung. Einschränkungen oder Hindernisse teilen die Parteien einander unverzüglich mit.